

Entscheidende Behörde

Bundeskommunikationssenat

Entscheidungsdatum

18.10.2007

Geschäftszahl

611.965/0004-BKS/2007

Leitsatz

Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen ist Sache des ORF;

BKS hat nicht nach Art einer Untersuchungsbehörde in eine unbestimmte Anzahl von Sendungen Einsicht zu nehmen und das Einsichtsrecht des Beschwerdeführers nach Art eines Erkundungsbeweises wahrzunehmen;